

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Deutsche Liga Meisterschaft - DLM Racing**“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **26892 Kluse**, soll beim Amtsgericht **Papenburg** ins Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“ tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

§2 Zweck, Ziele, Philosophie und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin den gemeinschaftlich ausgeübten virtuellen Online-Simulations-Rennsport -dem sogenannten SimRacing als Teil des eSport- zu fördern, weiterzuentwickeln und zu pflegen. Aufgrund der gemeinsamen Interessen am Motorsport und an Motorsport-Simulationsrennsportspielen für den Computer werden online gemeinsame Rennen veranstaltet und gemeinsame Meisterschaften via Internet unter Einsatz eines Gameservers ausgetragen und unter Einsatz eines Streamservers im Internet als Audio-Visio-Stream übertragen.

Hierbei spielt die Betreuung von Jugendlichen sowie die Arbeit mit Jugendlichen eine zentrale Rolle. In den veranstalteten sportlichen Wettkämpfen am Computer können die Rennsportbegeisterten außerdem ihren Drang nach Geschwindigkeit online völlig gefahrlos ausleben. Neben Gemeinschaftssinn und Sportsgeist werden dabei auch Grundkenntnisse über Fahrzeuge und deren Abstimmung sowie Wissen zu Regelkunde, Rennsportfairness und Zweikampfsverhalten vermittelt.

- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (1) Das Anmieten von Webspace und Domain zum Erstellen und Pflegen eines informativen und anschaulichen Internetauftritts in Form einer Homepage und einer Facebook-Seite,
 - (2) Einrichten, Pflegen und Moderieren eines Forums für den Wortaustausch sowie der Gemeinschaftsförderung der Vereinsmitglieder,
 - (3) Anmietung und Wartung eines Gameservers als technische Grundlage,
 - (4) Einrichten, bereitstellen und administrieren technischer Mittel zur fernmündlichen Gruppen-Kommunikation (TeamSpeak, Telefonkonferenz, ö.ä.),
 - (5) Gemeinsame Ausarbeitung von Reglement und Strafenkatalog durch die Vorstandsvorsitzende und speziell für die jeweiligen Rennserien vom Vorstand eingesetzte Ehrenamtliche im Rahmen einer jährlichen Konzeptbesprechung zur Definierung und Festlegung der Spielregeln der Rennserien als Grundlage der Rennveranstaltungen,
 - (6) Planung, Vorbereitung und Veranstaltung von gemeinsamen Onlinerennen,
 - (7) Sicherstellung der Qualität der Rennveranstaltungen durch Sicherstellung einer angemessenen Mindestvorbereitung, Konkurrenzfähigkeit und Rennsicherheit der teilnehmenden Mitglieder,
 - (8) Überwachung, Kontrolle und Aufrechterhaltung einer angemessenen Renn-Fairness durch sachliche, objektive und gleichbehandelnd faire Renn-Auswertungen zur Prüfung sämtlicher -von direkt oder indirekt an den Rennveranstaltungen und deren organisatorischer und medialer Nachbereitung beteiligten Mitgliedern- angezeigten Rennszenen mit anschließender Vergabe von Strafen zur Disziplinierung,

- (9) Austragung sowie Wertung und Verwaltung von gemeinsamen Online-Meisterschaften in unterschiedlichen Rennserien,
 - (10) Planung, Vorbereitung und Veranstaltung von vereinsinternen und auch öffentlichen Oline-Einzel-Rennveranstaltungen (Events),
 - (11) Vermittlung von Grundkenntnissen über Fahrzeuge und deren Abstimmung,
 - (12) Vermitteln von Wissen zu Regelkunde, Rennsportfairness und Zweikampfsverhalten,
 - (13) Recherche, Unterstützung und Beratung bei technischen Problemen mit dem Personal-Computer und den speziell für die Rennveranstaltungen des Vereins eingesetzte Hardware und Software,
 - (14) Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich Homepagebau, Serveradministration und Spielerweiterungsbau (Modbau),
 - (15) Vermitteln von Kenntnissen rund um Informationswege sowie das Vermitteln von Fertigkeiten im Bereich Medien durch Erstellung, Veröffentlichung von Medien wie Berichte und Artikel, Onlinezeitung, Bildergalerien, Kommentationen im Internet-TV-Streams und Internet-Radio-Streams sowie die Verbreitung der Werke unter intensivem und effektiven Einsatz von sozialen Medien,
 - (16) Erstellen und Veröffentlichen von Grafiken und Publikationen zur optischen Darstellung von Informationen und zur Bekanntmachung der Gemeinschaft.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel vorrangig durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Bei Bedarf können auf Vorschlag des Vorstandes auch Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
 - (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind freiwillig, ehrenamtlich sowie unentgeltlich tätig und haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Aufwands-Erschädigung. Die Ehrenamtlichen räumen dem Verein das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht für alle Werke ein, welche sie für den Vereinszweck oder im Auftrag des Vereins erstellt und übergeben haben. Zur Förderung der Kreativität und Selbstverwirklichung können die Ehrenamtlichen innerhalb ihrer Arbeits-Gruppe an dem zugewiesenen Aufgabenbereich selbstständig arbeiten und genießen dabei Mitspracherecht und Umsetzungsfreiheit, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands und der Meldepflicht an den Vorstand.

§3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein lehnt alle Bestrebungen und Behinderungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

§4.1 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, den Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede beschränkt geschäftsfähige und jede voll geschäftsfähige, natürliche deutschsprachige Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Bei Minderjährigen ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern zu bestätigen, bzw. zu genehmigen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats ab Zugang des mit Gründen zu versehenen Ablehnungsbescheids durch schriftliche Beschwerde gegenüber dem Vorstand die Berufung zur Vorstandsversammlung zu. Diese entscheidet dann über dessen Aufnahme oder Nichtaufnahme. Über den endgültigen Ausschluss beschließt die Vorstandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur eigens ausgeübt und nicht übertragen werden.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung, sofern von der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Dabei bestimmt die Mitgliederversammlung ebenfalls über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem respektvollen Umgang mit anderen Mitgliedern sowie anerkennenden Verhaltensweisen gegenüber Ehrenamtlichen. Bei jeder Kommunikation innerhalb der Vereinskommunikationsmittel (Forum, TeamSpeak-Server, Telefonkonferenz) haben sich die Mitglieder durch Registrierung und Anmeldungen unter Angabe ihres realen Vor- & Nachnamens eindeutig zu identifizieren und auf eine angemessene Artikulationsweise zu achten und sich von Obszönitäten, Vulgärem, Beleidigungen, verbalen Angriffen und Sticheleien sowie Vorurteilen, Intolleranz gegenüber Mitgliedern wegen ihrer Herkunft, Religion, ihres Alters, Lebensstils, ihrer Sexualität oder anderen Eigenschaften als auch Propaganda deutlich zu distanzieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise unter Aufbringung von Loyalität, Ehrlichkeit, Treue und Verschwiegenheit zu unterstützen.
- (7) Mit der Beantragung der Vereinsmitgliedschaft drücken die Vereinsmitglieder gleichzeitig den verbindlichen Willen aus die Hierarchie rund um die Organe und den Arbeitsgruppe des Vereins und den daraus resultierenden Verantwortlichkeiten, Entscheidungsberechtigungen und Weisungsbefugnissen als auch die Bestimmungen des Reglements und des Strafenkataloges der Serien an denen sie teilnehmen zu akzeptieren und ihnen Folge zu leisten.
- (8) Im Rahmen ihrer Betätigung haben die Mitglieder die Pflicht, die berechtigten Belange des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderlaufen könnte. Zwingend zu unterlassen sind unter anderem sowohl Wettbewerbsverzerrungsversuche und Betrugsversuche durch Verwendung von nicht freigegebener und schadhafter oder manipulativer Software (Plugins, Cheats) als auch die Weitergabe von Daten, Dateien und Passwörtern sowie vertraulichen Informationen und Skizzen oder Pläne zur Entwicklungsarbeit und weiteres geistiges Eigentum des Vereins.
- (9) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind freiwillig, ehrenamtlich sowie unentgeltlich tätig und haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Aufwands-Entschädigung. Die Ehrenamtlichen räumen dem Verein das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht für alle Werke ein, welche sie für den Vereinszweck oder im Auftrag des Vereins erstellt und übergeben haben. Zur Förderung der Kreativität und Selbstverwirklichung können die Ehrenamtlichen innerhalb ihrer Arbeits-Gruppe an dem zugewiesenen Aufgabenbereich selbstständig arbeiten und genießen dabei Mitspracherecht und Umsetzungsfreiheit, unterliegen jedoch gleichzeitig der Weisungsbefugnis durch und Meldepflicht an den Vorstand.
- (10) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird kein Anrecht auf die Ausschüttung von Sachpreisen oder Preisgeldern für die erfolgreiche Teilnahme an den Rennveranstaltungen und Meisterschaften des Vereins erworben.

§4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Vereinspflichten verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit **2/3** Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon jedoch unberührt.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5.1 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenprüfer und Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die/der erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und diese Ehrenamtlichen in Ausschüssen/Arbeitsgruppen für die Vorbereitung und Umsetzung von Vereinstätigkeiten einsetzen. Dabei hat der Vorstand sicher zu stellen, dass jeder Ehrenamtliche objektiv und sachlich tätig ist und sowohl Vorteilsnahmen als auch Bevorzugungen oder Benachteiligungen zum Wohle der Gleichbehandlung ausgeschlossen werden.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder auf andere geeignete Weise (zbsp. durch E-Mail) einberufen werden. Eine Tagesordnung für die Vorstandssitzung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung der Vorstandssitzung soll rechtzeitig, wenn möglich fünf Tage vorher erfolgen.
- (7) Die Vorstandschaft beschließt mit **3/4** Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet und für die Vereinsmitglieder in geeigneter Form zugänglich gemacht.

- (9) Der Verein wird nach außen ausschließlich durch die -jeweils allein vertretungsberechtigten- ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Es besteht für die - ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden die Möglichkeit vertrauenswürdige und zuverlässige, aktive Mitglieder für eine punktuelle Vertretung zu bevollmächtigen.
- (10) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von **500,00** Euro sind für den Verein nur verbindlich, sofern sie mit Zustimmung des gesamten Vorstandes abgeschlossen wurden.
- (11) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (12) Auch in anderen dringlichen Fällen kann in einer Vorstandssitzung über Satzungsänderungen entschieden werden.
- (13) Der Vorstand ist verantwortlich für:
1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. Bearbeitung, Prüfung und Beantworten von Anträgen der Mitglieder,
 4. die Verwaltung und den Einsatz des Vereinsvermögens,
 5. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 6. die Buchführung, die Budgetplanung und das Controlling,
 7. die Erstellung des Jahresberichts,
 8. Beschaffung benötigter Technik (Server, Software), Werbemitteln, Sachpreisen und Materialien,
 9. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
 10. Auferlegung einer Geschäftsordnung sowie Aufbau, die Besetzung, Koordination und Betreuung von Arbeitsgruppen aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern,
 11. Sicherstellung der Qualität der Rennveranstaltungen durch Überwachung von ausgearbeiteten und auferlegten Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Mindestvorbereitung, Konkurrenzfähigkeit und Rennsicherheit der teilnehmenden Mitglieder,
 12. Überwachung von ausgearbeiteten und auferlegten Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Renn-Fairness durch sachliche, objektive und gleichbehandelnd faire Renn-Auswertungen zur Prüfung sämtlicher sämtlicher -von direkt oder indirekt an den Rennveranstaltungen und deren organisatorischer und medialer Nachbereitung beteiligten Mitgliedern- angezeigten Rennszenen mit anschließender Vergabe von Strafen zur Disziplinierung,
 13. die Repräsentation des Vereins zur Gewinnung und Pflege von Geschäfts-Beziehungen gegenüber Werbepartnern, Motorsport- und SimRacing-Organisationen, Fachforen, öffentlichen Medien sowie Branchenpartnern und Partnerunternehmen.
- (14) Der Vorstand ist auch für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (15) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (16) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der erste Vorsitzende berechtigt, ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§5.2 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstands,
 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes (dies kann auch per Email erfolgen) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, wobei allerdings auch ausdrücklich eine Abstimmung mittels Signal oder fernmündlicher Stimmabgabe im sog. TeamSpeak oder einer Telefonkonferenz zulässig ist.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, welche nur eigens verwendet und nicht übertragen werden kann.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, innerhalb von frühestens zwei und spätestens vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit **3/4** Stimmen-Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von **4/5** der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von **7/8** beschlossen werden.
- (7) Von einer jeden Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer ein Protokoll in dem alle Beschlüsse beurkundet werden.

§5.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens **1/3** der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

§6 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von **2 Jahren** zu wählen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- (4) Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

- (5) Ebenso zählt das sorgfältige und gewissenhafte Erstellen und Versenden von Spendenquittungen zu dem Aufgabenbereich des Kassenprüfers.

§7 Schriftführer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Schriftführer für die Dauer von **2 Jahren** zu wählen.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, für die formgerechte Protokollierung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu sorgen.
- (3) Zudem hat der Schriftführer die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Protokolle und weiterer Vereinsdokumente sicher zu stellen.
- (4) Der Schriftführer hat die Beschlüsse des Vorstandes in geeigneter Form für die Vereinsmitglieder zugänglich zu machen.
- (5) Ebenso zählt das Pflegen der Vereinsmitgliederliste sowie das sorgfältige und gewissenhafte Erstellen und Versenden von Mitgliedsurkunden zu dem Aufgabenbereich des Schriftführers.

§8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern oder Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

§9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung sowie bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenprüfer bestellt.

§10 Schiedsvereinbarung

Die anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

Von der Vorstandssitzung einstimmig beschlossen.

Kluse, den 16. August 2014